

Compliance-Richtlinie des IZEG Informationszentrum Entwässerungstechnik Guss e.V.

I. Vorwort

Compliance bedeutet die Befolgung von Rechtsvorschriften. Sie ist selbstverständliche Verpflichtung aller Mitarbeiter und Organe der IZEG. Hierdurch werden negative Folgen, die bei einem Verstoß gegen Rechtsvorschriften drohen könnten, wie Bußgelder, Schadenersatzforderungen und ein Verlust an Reputation vermieden.

II. Rechtsgebiete

1. Kartellrecht

Das Kartellrecht schützt den freien Wettbewerb. Es verbietet daher wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen und Absprachen.

In der IZEG arbeiten Unternehmen, die miteinander im Wettbewerb stehen, ausschließlich an der zulässigen Verwirklichung satzungsgemäßer Ziele. Gerade weil in den Organen der IZEG, wie eines jeden Unternehmensverbandes, Vertreter der im Wettbewerb stehenden Mitgliedsunternehmen zusammenarbeiten, ist zu betonen, dass jegliches wettbewerbsbeschränkendes Verhalten verboten ist. Insbesondere gilt dies für Gespräche oder gar Vereinbarungen über jeweilige Produktions- oder Liefermengen, Preise und Kundenbeziehungen, Ausgrenzung oder Boykott von Wettbewerbern.

2. Korruption

Verbandsvertreter haben im Rahmen ihrer Arbeit zwangsläufig Kontakte mit Vertretern von Behörden und Unternehmen.

In diesem Zusammenhang ist jede Zuwendung, seien es Geschenke oder Bewirtungen, kritisch zu überprüfen. Sie muss vor allem sozialadäquat sein und darf in keinem unzulässigen Zusammenhang mit einer Gegenleistung stehen.

Bei Zuwendungen an Amtsträger sind die für diese jeweils einschlägigen, von ihrer Anstellungskörperschaft erlassenen Antikorruptionsrichtlinien, zu beachten.

Barzuwendungen und Spenden an politische Parteien oder diesen nahestehende Vereinigungen sind grundsätzlich verboten.

Sponsoring oder Spenden an andere Organisationen erfordern einen Beschluss des Vorstands.

3. Unlauterer Wettbewerb, gewerblicher Rechtsschutz

In Vorträgen und Publikationen jeder Art sind die Vorschriften zum Schutz vor unlauterem Wettbewerb sowie die Vorschriften des Urheberrechts, insbesondere bei der Verwendung von Fotos und fremden Texten, zu beachten.

4. Vertraulichkeit/Datenschutz

Alle Mitarbeiter und Vertreter in Organen haben bei ihrer Verbandsarbeit die Vertraulichkeit aller von den Mitgliedern oder sonstigen Verfahrensbeteiligten Informationen zu gewährleisten.

Selbstverständlich sind alle einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

III. Compliance-Richtlinien der Mitgliedsunternehmen

Compliance-Richtlinien der Mitgliedsunternehmen sind eine wertvolle Orientierungshilfe, auch bei der Mitarbeit in Gremien und Organen der IZEG. Ein dort untersagtes Verhalten ist auch im Rahmen der Tätigkeit für die IZEG nicht erlaubt.

IV. Rechtsberatung

In allen Zweifelsfällen sind Vorstand und/oder Geschäftsführung mit der Frage zu befassen, die gegebenenfalls für eine verbindliche rechtliche Klärung durch anwaltliche Beratung zu sorgen haben.